



KVS, PF 10 06 36, 01076 Dresden

an alle Bieter

RESSORT ZENTRALE DIENSTE

Fachbereich: Zentrale Beschaffung/Vergabe

Anschrift: Schützenhöhe 12
01099 Dresden

Datum: 03.03.2025

Offenes Verfahren

KVS-BVV-2025-1

Durchführung von Fahrdienstleistungen mit medizinischer und administrativer Assistenz im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Sachsen im Freistaat Sachsen

Bieterfragen vom 28.02.2025

4. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eingegangener Nachfragen erhalten Sie die beigelegten Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes:

1. Frage:

„Mobilfunk: wir müssen ja für die dort eingesetzten Mobilfunkgeräte eine sogenannte Telekommunikationsbevorzugung haben – Welche Anforderungen an Speicherplatz und Übertragungsgeschwindigkeit; Anforderungen an Datenvolumen laut Vertrag gibt es?“

Antwort:

Beachten Sie hierzu bitte Anlage 1, Nr. 4.5.

„Die Mobiltelefone verfügen über mindestens:

- 6 GB Arbeitsspeicher
- 128 GB Flash-Speicher

Die Datenübertragungsrate beträgt vertraglich mind. 100 Mbit/s und ist jederzeit abrufbar. Empfohlen wird ein Datenvolumen ≥ 20 GB, das Datenvolumen muss jederzeit nachgebucht werden können.“

2. Frage:

„Gibt es eine vorgesehene Software für Einsatzsteuerung und -dokumentation?? z.B. SSE Software GmbH (in unserem derz. Auftrag im Einsatz)?“

Antwort:

Beachten Sie hierzu bitte Anlage 1, Nr. 4.5.

Aktuell verwendet die KV Sachsen die ELS4-App von SSE Software GmbH. Ein Wechsel der Software ist jederzeit möglich. Der Auftraggeber informiert hierrüber rechtzeitig.

3. Frage:

„Können Sie mitteilen welche Räumlichkeiten (Art: Büro Sanitär mit Duschen etc.) uns an den jeweiligen Standorten zur Verfügung stehen und welche Kosten hierfür anzusetzen sind; gibt es ausreichend Parkplätze?“

Antwort:

Der Auftraggeber stellt keine Räumlichkeiten zur Verfügung. Diese sind durch den Auftragnehmer zu stellen. Eine Vorgabe zur Ausstattung gibt es nicht.

4. Frage:

„Gibt es eine Malusregelung, bei einem Ausfall eines Transportes? (Ausfallgebühr)?“

Antwort:

Beachten Sie hierzu bitte Anlage 1, Nr. 2.6. Absatz 3.

„Sollte der Auftragnehmer während der Dienstzeit nicht in der Lage sein, innerhalb einer Zeitspanne von 60 Minuten, ab Bekanntwerden des Ausfalls eines Mitarbeiters oder des Fahrzeuges, einen vergleichbaren und einsatzbereiten Ersatz zu stellen, ist die ÄVZ befugt, Maßnahmen zu treffen, um den ärztlichen Bereitschaftsdienst sicherzustellen. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Zusätzlich ist der Auftraggeber berechtigt, eine Ausfallgebühr in Höhe von einhundert Euro je Stunde in Rechnung zu stellen.“

5. Frage:

„Die Lieferzeit der KFZ sind ca. 6 Monate. Es wird u.U. knapp mit dem Zeitraum der Beauftragung bis zum Auftragsstart. Sind in der Zwischenzeit Ersatzwagen zulässig.“

Antwort:

Beachten Sie hierzu bitte Anlage 1, Nr. 4.3.

„Sollten die Fahrzeuge aufgrund einer Neuanschaffung unverzüglich nach Zuschlag zu Beginn der Vertragsausführung noch nicht vorhanden sein, ist es zulässig,

übergangsweise für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Vertragsbeginn vergleichbare Ersatzfahrzeuge einzusetzen. Auch diese müssen für die Straßen- und Wegeverhältnisse im Bereitschaftsdienstbereich ausreichend ausgestattet sein. Eine Beschriftung ist für diesen Zeitraum nicht notwendig. Sollten die Fahrzeuge, aus vom Auftragnehmer unverschuldeten Grund, erst nach Ablauf dieser 3-Monats-Frist zur Verfügung stehen, ist dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen, was zu dieser Verzögerung führt.“

Mit freundlichen Grüßen



Gina-Maria Murr
Sachbearbeiterin Zentrale Beschaffung/Vergabe